Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 16.04.2012

## Überblick über die Veranstaltung – Die GoA: Überblick und Erscheinungsformen

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet: http://www.uni-trier.de/index.php?id=44152

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

# Überblick über die Veranstaltung

- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).
- Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB).
- Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB).
- Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB) wird in der Vorlesung Sachenrecht behandelt.

### Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

## Geschäftsführung ohne Auftrag

- Grundidee: Das Recht des Auftrags (§§ 662 ff. BGB) regelt unentgeltliche Dienstleistungen. Viele Normen des Auftragsrechts sind auch sinnvoll, wenn jemand ohne Auftrag in fremdem Interesse tätig wird.
- So schon im römischen Recht:

  Mandatum = Auftrag und
  Negotiorum gestio = Geschäftsführung ohne Auftrag.

  Beteiligte: Geschäftsführer (Gestor) und Geschäftsherr (Dominus).
- Wichtigste Anspruchsgrundlagen:
  - §§ 683, 670 BGB: Aufwendungsersatzanspruch berechtigten Geschäftsführers. des
  - §§ 681 S. 2, 667 BGB: Herausgabepflicht Geschäftsführers.

Sommer 2012

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

#### Fall

G und H sind Nachbarn. Eines Tages klingelt ein Bote bei G und bittet ihn, ein Wertpaket für H entgegenzunehmen. Um H die Abholung des Pakets im H die Abholung des Pakets im Paketzentrum zu ersparen, erklärt sich G bereit, das Paket entgegenzunehmen. Er entrichtet auch die Paketgebühr von € 35,-.

Welche Ansprüche haben G und gegeneinander?

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

# Anspruch des H gegen G

- Anspruchsgrundlage: §§ 681 S. 2, 667 BGB.
  - Führung eines fremden Geschäftes
  - mit Fremdgeschäftsführungswillen
  - ohne Auftrag
- Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe des Erlangten (Besitz am Paket).

Dr. Th. Rüfner

# Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

# Anspruch des G gegen H

- Anspruchsgrundlage: §§ 683 S. 1, 670 BGB
  - Führung eines fremden Geschäftes mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne Auftrag und
  - Übereinstimmung mit Interesse und wirklichen oder mutmaßlichem Willen (berechtigte GoA).
  - Rechtsfolge: Anspruch auf Aufwendungsersatz

Sommer 2012

Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 17.04.2012

# Rechtsfolgen der berechtigten und unberechtigten GoA

## **Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
http://www.uni-trier.de/index.php?id=44152